SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-347/87 *

I — Sachverhalt

1. In Italien verbieten Rechtsvorschriften Erzeugern, Importeuren, Groß- und Einzelhändlern unter Strafe, Zucker teurer als zu einem vom Ministerausschuß für Preise (Comitato Interministeriale Prezzi, CIP) festgesetzten Höchstpreis zu verkaufen.

2. Mit der Verfügung Nr. 39/1984 vom 24. Oktober 1984 senkte der CIP den Höchstpreis für Zucker vom 30. Oktober 1984 an um 40,09 LIT/kg gegenüber dem zuvor geltenden Preis.

3. Um die Einnahmen der von der Senkung der Höchstpreise betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf gleicher Höhe zu halten, ermächtigte die Verfügung Nr. 39/1984 des CIP die Zuckerausgleichskasse (Cassa conguaglio zucchero), ab dem 30. Oktober 1984 37,12 LIT/kg des am 29. Oktober 1984 bei den Händlern im Lager befindlichen Weißzuckers zu erstatten.

4. Diese Verfügung wurde der Kommission von Italien am 14. und 28. November 1984 mitgeteilt.

5. Am 25. Oktober 1986 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung (ABl. C 269, S. 2), wonach diese Beihilfemaßnahme eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag darstellte, ohne daß eine der in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen geltend gemacht werden könnte, und die Kommission beschlossen hatte, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWG-Vertrag zu eröffnen. Diese Mitteilung enthielt weiterhin den Hinweis, daß die Kommission am 18. Dezember 1985 entschieden habe, daß die italienische Regelung der Festsetzung von Höchstpreisen keinen Verstoß gegen die gemeinschaftliche Preisregelung darstelle.

6. Mit der Entscheidung vom 8. April 1987 über eine Beihilfe der italienischen Regierung zugunsten der italienischen Zuckerhändler (ABl. L 313 vom 4.11.1987, S. 24) entschied die Kommission, daß die Beihilfe in Form der Zahlung von 37,12 LIT/kg an italienische Zuckerhändler für Weißzucker im Lager mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne des Artikels 92 unvereinbar sei und daher nicht gewährt werden dürfe.

7. Gegen diese Entscheidung haben die Klägerinnen, italienische Zuckerhändler, die vorliegende Nichtigkeitsklage erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klage der Klägerinnen ist am 11. November 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Die Komission hat gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes gegenüber der Klage eine prozeßhindernde Einrede geltend gemacht. Mit Be-

* Verfahrenssprache: Italienisch.

schluß vom 23. November 1988 hat der Gerichtshof die Entscheidung über die mit der Zulässigkeit zusammenhängenden Fragen dem Endurteil vorbehalten.

3. Die *Klägerinnen* beantragen:

— festzustellen, daß sie klagebefugt sind;

— die an den italienischen Staat gerichtete, nicht veröffentlichte Entscheidung der Kommission vom 8. April 1987 betreffend die Feststellung der Unvereinbarkeit der in der Verfügung Nr. 39/1984 (und Nr. 41/1984) des CIP vorgesehenen Erstattungen — wie sie aus der Note der Kommission Nr. SG(87) D/6225 vom 18. Mai 1987, die den Klägerinnen in den letzten Tagen bekannt geworden ist, ersichtlich ist — für nichtig zu erklären;

— die Kommission zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

4. Die *Kommission,* Beklagte, beantragt:

— die Klage für unzulässig zu erklären;

— hilfsweise, die Klage als unbegründet abzuweisen;

— den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

5. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

6. Am 4. Oktober 1989 hat der Gerichtshof gemäß Artikel 95 Absatz 1 und 2 der Verfahrensordnung die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen.

III — Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien

A — *Zulässigkeit*

1. Die *Kommission* macht gegenüber der Klage die Einrede der Unzulässigkeit geltend, die sie anfänglich auf zwei Rügen stützte.

a) Mit der ersten Rüge macht die Kommission geltend, daß die Klage nach Ablauf der Zweimonatsfrist des Artikels 173 Absatz 2 EWG-Vertrag erhoben worden sei. Die am 11. November 1987 eingegangene Klage sei verspätet, da die Klägerinnen die angefochtene Entscheidung, die weder im Amtsblatt veröffentlicht noch einem der klagenden Unternehmen mitgeteilt worden sei, seit dem 1. August 1987 gekannt hätten. Am 1. August 1987 sei nämlich eine Mitteilung über die streitige Entscheidung der Kommission vom 8. April 1987 in der *Gazzetta Ufficiale* der Italienischen Republik veröffentlicht worden. Der Lauf der Frist habe mit dieser Information der Klägerinnen über den Erlaß der angefochtenen Entscheidung begonnen.

In einer Berichtigung vom 4. Mai 1988 hat die Kommission eingeräumt, daß die angefochtene Entscheidung im Amtsblatt vom 4. November 1987 veröffentlicht worden ist, und in der Klagebeantwortung erklärt, diese erste Rüge fallenzulassen.

b) Mit der zweiten Rüge macht die Kommission geltend, daß die Klägerinnen, wenn sie dem Anschein nach die angefochtene,

nach Artikel 93 Absatz 2 getroffene und an Italien gerichtete Entscheidung der Kommission angriffen, in Wahrheit doch vom Gerichtshof feststellen lassen wollten, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen habe, daß sie für den Verkauf von Zucker vom Groß- und Einzelhandel eine Regelung der Festsetzung von Höchstpreisen geschaffen und beibehalten habe. Die Klägerinnen bestritten nämlich nicht die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß die Zahlung von 37,12 LIT/kg an die italienischen Händler für Weißzucker im Lager eine mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne des Artikels 92 unvereinbare Beihilfe darstelle, sondern sie beschränkten sich auf das Vorbringen, die Kommission habe es rechtswidrig unterlassen, die Unvereinbarkeit der italienischen Höchstpreisregelung für Zucker mit dem Gemeinschaftsrecht feststellen zu lassen. Die Vertragsverletzungsklagen stünden aber nicht zur Disposition der einzelnen; diese könnten auch keine Untätigkeitsklage gegen einen Rechtsakt der Kommission anstrengen, mit dem diese es abgelehnt habe, das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag einzuleiten (Urteil vom 1. März 1966 in der Rechtssache 48/55, Lütticke, Slg. 1966, 27). Folglich könne es den Klägerinnen nicht gestattet sein, diese Hindernisse durch Betreiben der Nichtigerklärung der nach Artikel 93 Absatz 2 getroffenen Entscheidung der Kommission zu umgehen. Die Klage sei daher wegen mangelnder Klagebefugnis der Klägerinnen unzulässig.

In ihrer Klagebeantwortung unterstreicht die Kommission, daß die Klägerinnen in ihren Äußerungen zur Einrede der Unzulässigkeit nichts vorgetragen hätten, was die Auffassung der Kommission im mindesten erschüttern könnte.

In ihrer Gegenerwiderung bringt die Kommission vor, die Klägerinnen hätten in ihrer Erwiderung den Standpunkt der Kommission verfälscht. Sie habe nämlich nicht die Auffassung vertreten, bevor die Klägerinnen die streitige Entscheidung anfechten könnten, müsse die Rechtswidrigkeit der italienischen Höchstpreisregelung für Zucker nachgewiesen werden. Vielmehr sei es ihrer Ansicht nach ohne jede Bedeutung, ob diese Regelung rechtmäßig sei oder nicht. Zwar beziehe sich die angefochtene Entscheidung in ihren Begründungserwägungen auf die Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1985, mit der diese die Preisregelung für Zucker in Italien nicht als Verstoß gegen die gemeinschaftliche Preisregelung angesehen habe, doch werde sie nicht auf diese Rechtsansicht gestützt.

2. a) Die *Klägerinnen* treten der ersten Einrede der Unzulässigkeit entgegen und machen geltend, ihr Berufsverband habe im Vorfeld des Rechtsstreits auf die im Amtsblatt vom 25. November 1986 veröffentlichte Mitteilung der Kommission geantwortet, so daß die Kommission den Beteiligten den Ausgang des nach Artikel 93 eingeleiteten Verfahrens hätte mitteilen müssen. Im übrigen habe die Information über die streitige Entscheidung, die am 1. August 1987 in der *Gazzetta Ufficiale* der Italienischen Republik veröffentlicht worden sei, die Klägerinnen nicht über deren Kennzeichen oder genauen Inhalt unterrichtet; sie könne daher nicht für den Beginn der Frist maßgebend sein. Schließlich sei die angefochtene Entscheidung im Amtsblatt vom 4. November 1987 veröffentlicht worden; mit diesem Zeitpunkt habe der Lauf der Zweimonatsfrist begonnen.

In ihrer Erwiderung beschränken sich die Klägerinnen darauf, von dem Verzicht der Kommission auf diese Rüge Kenntnis zu nehmen.

b) Die Klägerinnen beantragen zugleich die Zurückweisung der zweiten Unzulässigkeitsrüge mit der Begründung, die Kommis-

sion habe infolge mangelnder Beherrschung der italienischen Sprache ihre Argumentation nicht richtig verstanden. Nach ihrem Dafürhalten hätte eine aufmerksame Lektüre der Klageschrift es der Kommission erlaubt, die Tragweite des Rechtsstreits zu erkennen. Aus der Klageschrift ergebe sich nämlich, daß die beschlossene Erstattung keine Beihilfe darstelle, sondern den Ersatz des Schadens, der den Zuckerhändlern von der italienischen Regelung zugefügt worden sei, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht festzustellen die Kommission unterlassen habe.

In ihrer Erwiderung führen die Klägerinnen weiter aus, daß sie nach der Argumentation der Kommission deren Entscheidung nicht angreifen könnten, da zunächst die Rechtswidrigkeit der italienischen Zuckerpreisregelung festgestellt werden müsse und da nur die Kommission diese Rechtswidrigkeit im Wege einer Vertragsverletzungsklage geltend machen könne. Aus der Würdigung der Kommission vom 18. Dezember 1985, der zufolge die italienische Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei, ergebe sich zwingend, daß die in der Verfügung Nr. 39/1984 vorgesehene Erstattung unerläßlich gewesen sei, um eine gemäß Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag verbotene Diskriminierung sowohl der italienischen Händler, die vor dem 30. Oktober 1984 Zucker verkauft hätten, im Verhältnis zu denen, die nach diesem Zeitpunkt verkauft hätten, als auch zwischen den italienischen Händlern und den Unternehmen aus der Gemeinschaft zu verhindern. Die betreffende Erstattung sei mithin keine Beihilfe, sondern eine Entschädigung, mit der einer Diskriminierung habe zuvorgekommen werden sollen, die sich sonst aus der Anwendung der italienischen Zuckerpreisregelung ergeben hätte, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei. Aus der angefochtenen Entscheidung selbst ergebe sich somit, daß diese mit ihrem Rückgriff auf die Feststellung der Kommission vom 18. Dezember 1985 die Einstufung der vom CIP beschlossenen Erstattung als vom Vertrag verbotene Beihilfen von der Feststellung der Vereinbarkeit der italienischen Zuckerpreisregelung mit der Gemeinschaftsregelung abhängig gemacht habe. Infolgedessen sei die These der Kommission, die Einstufung als „Beihilfe" sei von der Frage einer etwaigen Unvereinbarkeit unabhängig und die sich auf diese Unvereinbarkeit stützende Klage der Klägerinnen sei unzulässig, als jeglicher Grundlage bar zurückzuweisen.

B — *Zur Begründetheit*

1. Die *Klägerinnen* machen zunächst geltend, daß die italienische Zuckerhöchstpreisregelung mit bestimmten Vorschriften des EWG-Vertrags unvereinbar sei. So stehe Artikel 30 EWG-Vertrag einer nationalen Preisfestsetzungsregelung entgegen, die geeignet sei, den innergemeinschaftlichen Handel potentiell zu beeinträchtigen. Im übrigen verbiete Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2, der für Diskriminierungen sowohl seitens der Gemeinschaftsorgane als auch seitens der Mitgliedstaaten gelte, jegliche Diskriminierung zu Lasten italienischer Wirtschaftsteilnehmer als Folge von Verlusten infolge eines rechtswidrigen Eingreifens der nationalen Behörden im Bereich der Preise.

Die italienische Zuckerhöchstpreisregelung sei auch mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Preisfestsetzung im Bereich gemeinsamer Agrarmarktorganisationen unvereinbar. Der Zuckersektor sei in abschließender Weise der in der Verordnung Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zuk-

ker (ABl. L 177, S. 4) vorgesehenen Gemeinschaftsregelung unterstellt; dem Rat und der Kommission sei für diesen Bereich die ausschließliche Zuständigkeit eingeräumt, den Mitgliedstaaten die Wahrnehmung einer konkurrierenden Zuständigkeit in dem betreffenden Sektor untersagt (Urteile vom 18. Juni 1970 in der Rechtssache 74/69, Krohn, Slg. 1970, 451, und vom 30. Januar 1974 in der Rechtssache 159/73, Hannoversche Zucker, Slg. 1974, 121). Was besonders die Festsetzung des Zuckerpreises angehe, so sei es ständige Rechtsprechung (Urteile vom 23. Januar 1975 in der Rechtssache 31/74, Galli, Slg. 1975, 47; vom 6. November 1979 in der Rechtssache 10/79, Toffoli, Slg. 1979, 3301; vom 6. November 1979 in den verbundenen Rechtssachen 16/79 bis 20/79, Danis, Slg. 1979, 3327; vom 17. Januar 1980 in den verbundenen Rechtssachen 95/79 und 96/79, Slg. 1980, 103; und vom 5. Juni 1985 in der Rechtssache 116/84, Roelstraete, Slg. 1985, 1705), daß in den Bereichen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterlägen — und erst recht, wenn diese Organisation auf einem gemeinsamen Preissystem fuße —, die Mitgliedstaaten nicht mehr befugt seien, durch einseitig erlassene innerstaatliche Rechtsvorschriften in den Preisbildungsmechanismus der gemeinsamen Marktorganisation einzugreifen. Nach dieser Rechtsprechung bestehe der einzige gemeinschaftsrechtlich zulässige Weg, um auf einem einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Sektor die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften gesteckten Ziele zur Bekämpfung des Preisanstiegs zu verwirklichen, darin, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaft die geeigneten Initiativen ergriffen, um zu erreichen, daß von der zuständigen Gemeinschaftsbehörde Maßnahmen erlassen oder genehmigt würden, die den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes entsprächen (Urteil in der Rechtssache Galli, a. a. O.).

Bezüglich der Festsetzung der Preise für die Erzeugung und den Großhandel habe der Gerichtshof entschieden, daß eine nationale Gesetzgebung, die dazu bestimmt sei, die Festsetzung eines einheitlichen Erzeugerpreises durch Vereinbarung oder kraft Hoheitsakt auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern und zu begünstigen, ihrem Wesen nach außerhalb des den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Zuständigkeitsbereichs liege (Urteil in der Rechtssache Toffoli, a. a. O.), und daß die Zuständigkeit zum Erlaß spezifischer Maßnahmen, die — insbesondere indem sie die Wirkungen einer Änderung des gemeinschaftlichen Preisniveaus hinsichtlich der Interventionspreise oder des Umrechnungskurses einer Landeswährung zur Rechnungseinheit begrenzten — in den Preisbildungsmechanismus eingriffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sei, ausschließlich bei der Gemeinschaft liege (Urteil vom 25. Mai 1977 in der Rechtssache Cucchi, Slg. 1977, 987).

Was die Festsetzung der Preise auf der Einzelhandelsstufe angehe, so ließen die Vorschriften einer gemeinschaftlichen, mit einem Preissystem für die Produktions- und Großhandelsstufe verbundenen Agrarverordnung — unbeschadet anderer Bestimmungen des EWG-Vertrags — nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, geeignete Maßnahmen zur Preisgestaltung auf der Einzelhandels- und Verbraucherebene zu treffen, sofern diese die Ziele und das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation und insbesondere ihr Preissystem nicht gefährdeten (Urteile in den Rechtssachen Galli, Danis und Kefer, a. a. O.). So verbiete das Gemeinschaftsrecht nicht die einseitige Festsetzung einer maximalen Handelsspanne für den Einzelhandelsverkauf des betreffenden Erzeugnisses durch einen Mitgliedstaat, die im wesentlichen nach den Einkaufspreisen der früheren Vermarktungsstufen berechnet sei und sich nach Maßgabe dieser Preise ändere, sofern die zur Berechnung der Spanne dienenden Einkaufspreise um die dem Einzelhändler auf der Beschaffungs- und Verbraucherstufe tatsächlich entstandenen Vertriebs- und Einfuhrkosten erhöht würden und die Spanne in einer Höhe festgesetzt sei, die den inner-

gemeinschaftlichen Handel nicht behindere (Urteil in der Rechtssache Kefer, a. a. O.) und es den Einzelhändlern ermögliche, eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit zu erlangen (Urteil in der Rechtssache Roelstraete, a. a. O.).

Hieraus sei abzuleiten, daß nationale Preisregelungen für die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnisse für die Erzeuger- und Großhandelsstufe rechtswidrig seien, da der Gerichtshof zwar die Mitgliedstaaten für befugt gehalten habe, eine Preiskontrolle beim Verkauf an den Endverbraucher durchzuführen, die Befugnis der Mitgliedstaaten zum Tätigwerden im fraglichen Bereich aber genau begrenzt habe. Rechtmäßig könnten die nationalen Behörden bei der Festlegung der Einzelhandelspreise für die einer Gemeinschaftsregelung unterliegenden Agrarerzeugnisse nur in der Weise eingreifen, daß sie alle Gegebenheiten berücksichtigten, die üblicherweise bei der Preisbildung für die Erzeugnisse auf dem freien Markt mitwirkten, d. h. den Einkaufspreis des Rohstoffs, die Kosten der Verarbeitung und der Vermarktung sowie eine angemessene Gewinnspanne. Jedes andere Berechnungssystem, insbesondere aber eine pauschale Bezugnahme auf die Sätze der Geldentwertung, sei mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar.

Trotz dieses Standes der Rechtsprechung habe nun die Kommission während zwanzig Jahren der Anwendung der EWG-Regelung im Zuckersektor niemals zum einschlägigen italienischen Preisregelungssystem Stellung bezogen. Trotz zahlreicher Rechtssachen vor dem Gerichtshof, bei denen die italienische Regelung in Zweifel gezogen worden sei, habe es die Kommission stets verabsäumt, die Abschaffung des bestehenden Systems in Italien zu betreiben, und es damit diesem Mitgliedstaat gestattet, entgegen dem Gemeinschaftsrecht und zum Nachteil der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die Zuckerpreise auf allen Vermarktungsstufen festzusetzen. Darüber hinaus habe die Kommission noch in ihrer Mitteilung vom 25. Oktober 1986 und in den Begründungserwägungen der angefochtenen Entscheidung auf eine Entscheidung vom 18. Dezember 1985 hingewiesen, derzufolge sie beschlossen habe, diese Preisregelung für Zucker in Italien grundsätzlich nicht als Verstoß gegen die gemeinschaftliche Preisregelung zu betrachten.

Unter diesen Umständen könne die Kommission nun nicht die vom CIP beschlossene Erstattung bekämpfen. Die Verfügung Nr. 39/1984 des CIP zur Senkung der Höchstpreise für Zucker habe nämlich den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern schweren Schaden zugefügt. Die beschlossene Erstattung sei als Ausgleich für die Verluste der Händler erforderlich gewesen. Was daher die Kommission als eine vom EWG-Vertrag verbotene staatliche Beihilfe betrachte, sei in Wahrheit der Ersatz des Schadens seitens der italienischen Behörden, der den Betroffenen durch die nationale Regelung zur Festlegung von Höchstpreisen entstanden sei. Da die Kommission es unterlassen habe, den Verstoß dieser Regelung gegen das Gemeinschaftsrecht feststellen zu lassen, sei sie nun nicht berechtigt, eine Erstattung, mit der die schädlichen Auswirkungen einer rechtswidrigen Maßnahme beseitigt werden sollten, als eine vom Gemeinschaftsrecht verbotene Beihilfe zu bewerten. Die angefochtene Entscheidung sei daher rechtswidrig und müsse für nichtig erklärt werden.

Die Unbegründetheit der These der Kommission gehe noch offensichtlicher aus dem Umstand hervor, daß ungefähr 20 % des Lagerbestandes an Zucker am 29. Oktober 1984 gemeinschaftlichen Ursprungs gewesen

sei, was beweise, daß die beschlossene Erstattung nicht das protektionistische Ziel verfolgt habe, italienischen Zucker gegenüber dem Zucker anderer Mitgliedstaaten zu bevorteilen.

Schließlich verwechsle die Kommission mit ihrer Verteidigung des italienischen Systems der Festlegung der Zuckerpreise die Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Großhandelspreise mit derjenigen über die Endverbraucherpreise. Vorliegend gehe es um die Festlegung der Großhandelspreise, und für diesen Bereich verfügten die Mitgliedstaaten über keinerlei Zuständigkeit, da insoweit lediglich die Kommission die Preise der Agrarerzeugnisse festlegen könne (Urteil vom 1. Juli 1987 in der Rechtssache 216/86, Antonini, Slg. 1987, 2919). Daher sei die italienische Regelung, die zu einer systematischen Blockierung der Preise auf allen Vermarktungsstufen führe, absolut unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht. Angesichts der von den Klägerinnen angeführten ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes könne die Kommission auch nichts aus dem Urteil vom 26. Februar 1976 in der Rechtssache 65/75 (Tasca, Slg. 1976, 291) herleiten.

2. Die *Kommission* hält die Argumentation der Klägerinnen, die nicht die Beihilfe an und für sich beanstandeten, sondern behaupteten, die betreffende Erstattung sei zum Ausgleich von Verlusten bestimmt gewesen, die eine Folge der Anwendung einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden nationalen Preisregelung seien, und die der Kommission vorwürfen, kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Italienische Republik eingeleitet zu haben, für rechtsirrig.

Die italienische Regelung zur Festlegung der Zuckerpreise sei zunächst keineswegs mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes folge, daß ein nationales Preisfestsetzungssystem für die Groß- und/oder die Einzelhandelsstufe — im Gegensatz zu dem Fall der Preisfestsetzung für die Erzeugerstufe — für sich betrachtet nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei, und dies selbst auf den Agrarsektoren, auf denen Verordnungen zur Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation in Geltung seien, solange nicht nachgewiesen werde, daß diese nationale Regelung die Ziele und das Funktionieren der gemeinsamen Organisation und insbesondere ihr Preissystem gefährde (Urteil in der Rechtssache Tasca, a. a. O.). Das Urteil in der Rechtssache Kefer (a. a. O.) könne nicht zur Stützung der These der Klägerinnen herangezogen werden; es bestätige im Gegenteil die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach einerseits die Mitgliedstaaten nicht mehr durch nationale Vorschriften in den Preisbildungsmechanismus einer gemeinsamen Marktorganisation eingreifen könnten, andererseits aber eine Gemeinschaftsverordnung mit einer Preisregelung für die Erzeuger- und Großhandelsstufe unbeschadet anderer Bestimmungen des EWG-Vertrags die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lasse, die geeigneten Maßnahmen zur Preisbildung auf der Einzelhandels- und Verbraucherstufe zu treffen, sofern sie die Ziele und das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation nicht gefährdeten.

Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ergebe sich aus ihrer Begründung. So lasse Punkt IV.1 der angefochtenen Entscheidung klar erkennen, daß Kern der Begründung der Umstand sei, daß die beschlossene Erstattung eine staatliche Beihilfe darstelle, die eine Verfälschung des Wettbewerbs im innergemeinschaftlichen Handel herbeiführen könne. Die Beihilfe werde nämlich den italienischen Händlern, die am

29. Oktober 1984 Zucker im Lager gehabt hätten, gewährt, während ihre Mitbewerber aus den anderen Mitgliedstaaten davon ausgeschlossen seien, so daß die betreffende Maßnahme im Ergebnis den italienischen Zuckerhändlern gegenüber ihren Mitbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten einen Vorteil verschafft habe. Hieraus folge zwingend, daß die 1984 beschlossene Erstattung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 darstelle und daß eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3, wie die Kommission in Punkt IV.2 der Begründung der angefochtenen Entscheidung dargelegt habe, vorliegend nicht geltend gemacht werden könne.

Die Klägerinnen hätten nun nichts vorgebracht, was diese Darstellung der Kommission im mindesten hätte entkräften können. Sie hätten sich auf die Behauptung beschränkt, daß die italienische Regelung der Festsetzung der Zuckerpreise gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße und die beschlossene Erstattung dazu bestimmt gewesen sei, die Auswirkung der Senkung der Höchstpreise auszugleichen.

Selbst für den undenkbaren Fall nämlich, daß der Gerichtshof die italienische Regelung als unvereinbar mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts betrachten sollte, bestehe keine Verbindung zwischen dieser nationalen Regelung und der angefochtenen Entscheidung, die deren Nichtigerklärung rechtfertigen könne, weil diese nicht auf die Auffassung der Kommission gestützt sei, die italienische Regelung der Zuckerpreisfestsetzung verstoße nicht gegen das Gemeinschaftsrecht. Die Präambel dieser Entscheidung weise nämlich nur auf die Absicht der Kommission hin, kein Verfahren nach Artikel 169 gegen die Italienische Republik einzuleiten, ohne daß diese Erwähnung ein rechtlich notwendiger Bestandteil der eigentlichen Begründung der Entscheidung wäre.

Das zweite Argument der Klägerinnen werde von dem Teil der Begründung der angefochtenen Entscheidung widerlegt, wonach die betreffende Erstattung eine Beihilfe sei, die den Wettbewerb verfälschen könne; nichts komme auf die Feststellung an, ob die von den italienischen Behörden beschlossene Zahlung dazu bestimmt gewesen sei, die Auswirkungen der nationalen Maßnahmen zur Festlegung der Zuckerpreise zu mildern. Darüber hinaus hätte die Verfügung Nr. 39/1984 ohne die betreffende Beihilfe die Gewinnspanne bezüglich der im Lager der italienischen Händler befindlichen Mengen zwar verringert, ohne indessen — in absoluten Zahlen — zu einem Verlust zu führen. Infolgedessen komme der italienischen Kontrollregelung für Zuckerpreise keinerlei Bedeutung für die Bewertung der betreffenden Erstattungen als „Beihilfen" im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 zu, so daß die Frage gegenstandslos sei, ob diese Regelung im Sinne der Gemeinschaftsrechtsordnung oder insbesondere der Vorschriften über gemeinsame Marktorganisationen in dem betreffenden Sektor rechtmäßig sei. Selbst wenn nämlich die Kommission die italienische Zuckerpreisregelung für gemeinschaftsrechtswidrig gehalten und gegen den italienischen Staat das Verfahren nach Artikel 169 eingeleitet hätte, wäre die angefochtene Entscheidung gleichwohl rechtmäßig.

Schließlich entbehre die Bezugnahme auf Artikel 40 Absatz 3 jeglicher Berechtigung.

Die von den Klägerinnen behauptete Diskriminierung bestehe nicht zwischen Erzeugern oder Gruppen von Erzeugern, sondern zwischen den Händlern, die am 30. Oktober 1984 in Italien Lagerbestände an Zucker gehabt hätten, und denen, bei denen dies nicht der Fall gewesen sei. Artikel 40 Absatz 3 könne daher vorliegend keine Anwendung finden.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter